



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fricke, Karl: Die Arbeiterfrage in Fidschi

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Arbeiterfrage in Fidſchi

Von Karl Friede in Sydney, U. S. W.



Bei meinem kürzlichen Besuche der Fidſchi-Inſeln, ſowie unſerer herrlichen deutſchen Kolonie Samoa iſt mir der bedeutende Unterſchied in der Löſung der Arbeiterfrage aufgefallen. In Samoa ſelbſt kann man ſogar von einer Löſung faſt noch nicht ſprechen. Zwar haben wir dort endlich die Erlaubnis erhalten, in Südchina (Kanton) Arbeiterfuhiſ anzuwerben. Etwa tauſend Chineſen wurden bei meinem Aufenthalte in Apia gelandet. Die hohen Koſten der Einführung der Chineſen, die Schwierigkeiten, bei den ungünſtigen politiſchen Verhältniſſe in China regelmäßig für Arbeiterzufuhr zu ſorgen, die für den Plantagenbetrieb unvorteilhafte Gleichſtellung des Chineſen mit dem Europäer in juridiſcher Hinſicht, laſſen es wünſchenswert erſcheinen, über die Nachbarkolonie Fidſchi in bezug auf die Löſung der Arbeiterfrage näheres zu erfahren. Wenn wir die in Fidſchi herrſchenden Verhältniſſe auch nicht unbedingt auf Samoa übertragen können, ſo mögen ſich aus den nachfolgenden Ausführungen einige Geſichtspunkte ergeben, die bei den Verhandlungen mit der holländiſchen Regierung über Arbeiterzufuhr aus Java nach Samoa zu unſerem Vorteil verwendet werden können.

Spricht man von einer Arbeiterfrage, ſo iſt damit die Beſchaffung der Arbeitskräfte gemeint, die zur rationellen Bewirtſchaftung eines Plantagenbetriebes notwendig wird. Solche Plantagenbetriebe in der Südſee kultivieren das Zuckerrohr für die Zuckergewinnung, die Kokoſpalme für die Herſtellung der Kopra*), die Kakaopflanze, die Teeſtaude und die Banane**). Weiter wird auf dieſen Plantagen ſehr oft Vieh im Großbetrieb gezüchtet, während man für die Kultur verſchiedener anderer tropiſcher Gewächſe kleinere Plantagen angelegt hat, die jedoch bei der Beurteilung der Arbeiterfrage nicht ins Gewicht fallen.

Arbeiterfrage heißt aber auch Arbeiternot. Fidſchi, die engliſche Kolonie, hat vor vielen Jahren unter ähnlichen Verhältniſſen gelitten, wie wir ſie leider heute noch in Samoa ſehen. Nur dadurch, daß das britiſche Weltreich in Indien eine ſchwer zu ernährnde ungeheuerere Bevölkerung beſitzt, iſt man in Fidſchi über die Arbeiternot hinweggekommen. Der Fidſchieingeborene ſteht in bezug auf Faulheit und Trägheit dem Samoaner nicht nach. Ferner iſt

*) Vgl. „Südſee-Kopra“, vom gleichen Verfaſſer. Hamburger Nachrichten 1913.

***) Vgl. „Der Bananenhandel in der Südſee“, vom gleichen Verfaſſer. Hamburger Nachrichten, Februar 1912.

ein deutlicher Niedergang der Raffen in beiden Kolonien zu bemerken. So betrug z. B. in Fidſchi die eingeborene Bevölkerung nach dem Zensus von

1881	111 924
1891	105 800
1901	94 397
1911	87 229

Dieser Niedergang der Fidſchianer wurde nach einer zur Erforschung dieser bedauerlichen Tatsache eingesetzten Kommission im Jahre 1893 damit erklärt, daß die Eingeborenen ihre Kinder vernachlässigen, sich sanitären Maßregeln gegenüber ablehnend verhalten, keine Vorrichtungen gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten treffen wollen und schließlich, daß die eingeborenen Frauen die Neigung haben, den Kindersegen einzuschränken. Abtreibungen sind daher in Fidſchi allüblich. In Fidſchi wie in Samoa hat man es durch zweckentsprechende Maßregeln erreicht, daß der Rückgang in der Bevölkerungszahl seit einem Jahre aufhört; eine merkbare Zunahme ist jedoch nicht zu erwarten und sollte einmal eine den Eingeborenen schädliche Epidemie ausbrechen, so wird die Bevölkerungszahl noch bedeutend weiter zusammenschrumpfen. Heute herrschen die schwarzen Pocken in Sydney wie in Neuland, in Australien wie in Neuseeland. Die direkte Dampferlinie geht über Fidſchi und Samoa: wer garantiert, daß trotz sorgfältiger Quarantänemaßregeln die Pocken und Masern nach diesen tropischen Kolonien von dort aus nicht eingeschleppt werden können?

Die Europäer in Fidſchi kommen als Plantagenarbeiter nicht in Betracht. Ihre Zahl (3734 im Jahre 1911 bei einer Gesamtbevölkerung von 142761) ist zu gering; das Klima selbst verbietet dem Weißen, körperliche Arbeit im Freien zu verrichten.

Und die Fidſchianer selbst? Der Gesamtflächeninhalt der Fidſchigruppe mit etwa achtzig bewohnten Inseln beläuft sich auf 7435 englische Quadratmeilen, ist also etwa so groß wie das Königreich Württemberg. Das Land ist daher sehr dünn bevölkert. Dann machen es die ungeheuere Fruchtbarkeit des Landes, sowie der Kommunismus, der das Leben der Fidſchianer beherrscht, für sie überflüssig, auf den Plantagen nach Arbeit zu suchen. Drittens gehört das Land nach dem Annektionsvertrage mit der britischen Regierung von 1874 den Fidſchianern. Ihre Dorf- bzw. Familiengemeinschaften erhalten das Pachtgeld für das zu Plantagenzwecken erworbene Land der Europäer. Die Eingeborenen sehen sich daher wirklich nicht veranlaßt, intensiv zu arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Tun sie es dennoch in Ausnahmefällen, dann wünschen sie irgendein Luxusbedürfnis zu befriedigen; manchmal arbeiten sie aus Laune. In jedem Falle aber wacht die britische Regierung in einer Art Humanitätsduselei eifersüchtig darüber, daß dem Fidſchianer nicht zu viel zugemutet wird. Ich werde darüber noch besonders berichten.

Kommen die Fidſchianer somit für die Beschaffung regulärer Arbeitskräfte für die Fidſchiplantagen nicht in Betracht, so nimmt es nicht wunder, daß

man ſchon ſeit dem Beginn der erſten Erſchließung der Südſee ſich nach willigeren Arbeitern umgesehen hatte. Bis vor etwa vier Jahrzehnten blühte in der Südſee das ſogenannte Rekrutierungsgeſchäft. Kapitäne von Segelſchunern von 70 bis 100 Tonnen und noch weniger Rauminhalt warben in Neuguinea, auf dem Bismarckarchipel, auf den Salomoninſeln und auf den Neuen Hebriden Arbeiter an. Mag es auch wirklich ehrliche Anwerber gegeben haben — im allgemeinen geſchah das Rekrutierungsgeſchäft jedoch unter ſo abnormen Bedingungen, daß ſie heute undenkbar ſind. Es werden Fälle verbürgt, wo Dörfer auf das Schiff zu irgendeiner Tanz- oder Kirchenfeier eingeladen wurden. Man ließ die Leute in dem Laderaum feiern — ſchloß die Luke, und dann ſegelte man davon. Erſt auf dem offenen Meere ſahen ſich die armen Menſchen bewaffneten „Recruiters“ gegenüber, die per Kopf ſo und ſoviel in Fidſchi oder Samoa erhielten. Als man noch für die Zuckerröhreplantagen in Queensland ſolche farbige Kanakers einführen durfte, blühte dieſer Handel mit Arbeitskräften in der Südſee ganz beſonders. Immer wird es aber nicht ſo ſchlimm hergegangen ſein. Ein ſehr großes Verdienſt um die Hebung des Anwerbungsgeſchäftes in der Südſee hat das früher dort mächtige Haus J. C. Goddefroy u. Sohn auf Samoa gehabt, deſſen Nachfolger in Neuguinea und in den Salomoninſeln heute noch anwerben dürfen.

Für die Anwerbung von farbigen Arbeitern aus der Südſee kam für Fidſchi nur das Protektorat der britiſchen Salomoninſeln in Frage. Man rekrutierte noch in den Jahren

1906/7	in den Salomoninſeln	105	Leute für Fidſchi,
1907/8	„ „	218	„ „ „
			(149 für Samoa)
1908/9	„ „	239	Leute für Fidſchi;

es kehrten nach den Salomoninſeln nach Ablauf des Arbeitskontraktes zurück:

	1905/6	1906/7	1907/8	1908/9	Zuſammen
aus Fidſchi . . .	107	7	61	77	252
„ Queensland .	1034	2056	305	43	3438

Ein großer Prozentsatz der angeworbenen Arbeiter aus den Salomoninſeln bleibt aber in Fidſchi; nach der letzten Bevölkerungsaufnahme Ende 1911 zählte man 2991 Salomon- und Hebrideninſulaner in Fidſchi, die als Polyneſier aufgeführt werden. (Da Queensland jetzt keine farbigen Arbeiter mehr beſchäftigen darf, erklärt ſich obige Rückwanderungsſtatistik von ſelbſt.) Ende 1910 hat aber die Verwaltung des Protektorates der Salomoninſeln eingesehen, daß man die Eingeborenen lieber ſelbſt in der Kolonie behalten ſoll, denn die Anlagen der Kopraplantagen ſind nach dem erſtaunlich ſchnellen Anwachen des Preiſes für Kopro (getrocknete Kokoſnuß) ſo bedeutend vergrößert worden, daß auch für die Salomoninſeln eine „Arbeiterfrage“ drohte. Die Regierung des britiſchen „Weſt-Pazifik-Protektorates“ hat deſhalb das Anwerben von Eingeborenen auf den Salomoninſeln und den Neuen Hebriden, wie in allen anderen unter ihre Verwaltung kommenden Inſelgebieten für in

anderen Kolonien abzuleistende Arbeitskontrakte verboten. Das bezog sich seit zwei Jahren nun auch auf Fidjschi. Die Nachfolgerin der Firma J. C. Goddefroy u. Sohn in Samoa, die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee, hat bekanntlich auf Grund alt verbriefter Rechte noch die Erlaubnis, dort, sowie in Deutsch-Neuguinea, eine gewisse Anzahl Arbeiter anzuwerben. Aber auch diese Rechte werden heute schon durch den Meid der weniger Begünstigten beschnitten.

In Fidjschi stellen aber die dort zurückgebliebenen fast dreitausend Salomoninsulaner noch eine Aktiva in der Arbeiterfrage dar, für deren Behandlung ein Gesetz, die „Ordinance No. V of 1888“ erlassen worden ist. Einige Paragraphen aus dieser Verordnung dürften hier interessieren.

Der Einwanderungskommissar (Aufsichtsbeamter) in Fidjschi darf jede Plantage auf sanitäre und wohnliche Verhältnisse der Polynesier untersuchen. Jedes Schiff, das zur Anwerbung von Arbeitern für Fidjschi eine Erlaubnis erhalten hat, muß eine Kaution von 500 Pfund Sterling hinterlegen, die bei Übertretung der Gesetzesvorschriften verfallen kann. Nur in britischen Schiffen dürfen Arbeiter nach Fidjschi gebracht werden. Zur Aufrechterhaltung der Humanität ist weiter bestimmt worden, daß der Kapitän eines solchen Anwerbeschiffes keinen Anteil an dem Gewinn der Fahrt haben darf. Ebenso sind die Löhne der Mannschaft unabhängig von der Zahl der angeworbenen Arbeiter. Die Schiffe dürfen nicht unter 25 Tonnen Register Rauminhalt aufweisen. Mehr als drei Arbeiter für je 2 Tonnen Schiffsraum sollen nicht befördert werden. Für die Reisen selbst werden entsprechende Vorschriften bezüglich der Bequemlichkeit der Arbeiter erlassen, u. a. müssen die Schiffe Proviant und Wasser für die Fahrten mitnehmen:

Arbeiteranwerbungs- gebiet	Inseln	April bis November		Dezember bis April	
		von Fidjschi Tage	nach Fidjschi Tage	von Fidjschi Tage	nach Fidjschi Tage
Neuen Gebriden	Tanna, Erromango, Malicolo, Apia, Santo, Auroro, Pentecost, Bank- Insel	9	12	11	12
	Salomoninseln	12	14	15	14
Salomoninseln	Santa Cruz, Vaniforo S. Christoval, Ma- layata, Guadal- canar	14	18	17	18
	Bougainville, Nabel Choiseul	18	22	22	22
		21	30	25	30

Weiter bestimmt dieselbe Verordnung, daß jedes Anwerbungs-schiff einen Regierungsbeamten frei mitnehmen muß. Dessen Passagekosten und Beköstigung trägt das Schiff. Der Regierungsbeamte kontrolliert die Behandlung der Arbeiter an Bord. Es darf kein Polynesier angeworben werden, der unter zwanzig und

über vierzig Jahre alt ist. Bei der Anwerbung unterrichtet der Regierungsagent an Bord des Schiffes die Arbeitswilligen über die Bedingungen, unter denen sie arbeiten müssen. Nur wenn sie dieselben genau verstehen, dürfen sie für Fidſchi angeworben werden.

Anderer Paragraphen setzen die Behandlung der Polynesier bei der Ankunft in Fidſchi fest. Alle werden ärztlich untersucht. Untaugliche werden auf Kosten des Anwerbers wieder zurückgeschickt. Der Arbeitskontrakt lautet auf fünf Jahre. Nach Ablauf desselben darf der Polynesier sich aufs neue verdingen für einen Zeitraum von sechs Monaten bis drei Jahre. Später kann der Arbeitswillige freiwillig auf nicht länger als ein Jahr einen Arbeitskontrakt in Fidſchi eingehen. Die Rückkehr nach den polynesischen Inseln muß von dem Plantagenbesitzer freigestellt werden, bei dem der Angeworbene seinen ersten Kontrakt von fünf Jahren ableistete. Die Regierung errichtete dafür einen „Public Trust Account“. Die Polynesier erhalten in Fidſchi als Arbeiter folgende Rationen: Fleisch und Gemüse in festgesetzten Naturallieferungen; vier Lendentücher, eine Decke, zwei Strohmatten jährlich und Kochutensilien. Jeder Plantagenbesitzer, der mehr als fünfzig Polynesier in Fidſchi beschäftigt, muß ein Hospital für sie erbauen, dessen Betrieb von Regierungsärzten überwacht wird.

Als Arbeitsleistung wird festgesetzt, daß der Polynesier entweder fünfzig Stunden wöchentlich (fünf Tage, je neun Stunden, Sonnabends fünf Stunden) oder nach seiner Wahl fünfeinhalb Akkordleistungen (je eine Tagesarbeit) wöchentlich arbeiten soll. Wird er damit vor Sonnabend mittag fertig, so gehört ihm die freie Zeit für den Rest der Woche. Ist ein Arbeiter sorglos oder faul, so daß er seinen Kontrakt der Leistung nach nicht erfüllt, so wird er bis vierzig Shillings (Mark) oder mit Zuchthausstrafe bis zu zwei Monaten bestraft. Die Lohnfestsetzung interessiert nicht mehr, da ja heute keine Polynesier mehr angeworben werden. Im freien Arbeitsmarke in Fidſchi verdingen sich die dort festhaft gebliebenen Eingeborenen der Salomoninseln und der Neuen Hebriden zu Lohnsätzen, die denjenigen der arbeitswilligen Fidſchianer entsprechen. Zur Beurteilung des Gesetzes für die Anwerbung und Beschäftigung von Polynesiern ist weiter wichtig, daß infolge Sorglosigkeit oder Faulheit verhängte Gefängnisstrafen in die Kontraktzeit von fünf Jahren nicht mit eingerechnet werden. Entweder wird ein Geldbetrag dem Arbeiter abgezogen oder er muß die versäumte Zeit nachdienen. Die Regierung schützt den Pflanzer weiter durch Verhängung von Geld- und Zuchthausstrafen für Deserteure.

Die Polynesier, wie die Arbeiter in Fidſchi genannt werden, die zumeist auf den Salomoninseln und Neuen Hebriden angeworben waren, hatten sich ausgezeichnet bewährt auf solchen Plantagen, die die Kokospalme kultivierten. Der Baum war ihnen aus der Heimat vertraut; sie verstanden sich vorzüglich auf die Behandlung desselben, wie auf die Bereitung der Kopra. Kräftig und muskulös, war es ihnen ein leichtes, den Buschwald zu schlagen. Und heute noch zieht man den

Polynesier, gleich dem Fidſchianer, für die Arbeit auf Kopraplantagen vor. Im allgemeinen liegen besondere Schwierigkeiten, solche Arbeiter zu erhalten, nicht vor. Auf den die Kokospalme anpflanzenden Inseln finden sich immer eine Anzahl Südſeeinſulaner, die auf diesen Plantagen arbeiten wollen. Man möchte gern mehr Leute dieser Rassen haben; ein mangelndes Angebot wird auf den Kopraplantagen stets durch Inder gedeckt.

Zuerst war es die Baumwolle, dann, als diese sich nicht mehr rentierte*), die Kultur der Kokospalme, die eine Nachfrage nach Arbeitern in Fidſchi in den ſechziger und ſiebziger Jahren wachrief. Man führte die Eingeborenen der benachbarten Inselgruppen als Arbeiter ein; wie wir sahen, mit gutem Erfolge. Als aber Anfang der achtziger Jahre Fidſchi anfang, auf den Ebenen auf Viti Levu und Vanua Levu Zuckermühlen anzulegen, für die das Zuckerrohr auf dem vorzüglich geeigneten Boden am Kewaflusse, sowie um den Ort Labaſa und später in Lautola angepflanzt wurde, mußte man sich nach anderen Arbeitern umsehen. Die Südſeeinſulaner waren nicht geeignet, in den heißen Ebenen Zuckerrohr zu bauen und zu schneiden. Auch die Zahl der angeworbenen Polynesier hätte nie gereicht. Der Lord Stanmore, Gouverneur der Kolonie Fidſchi von 1875 bis 1880, ſchlug vor, Kontraktarbeiter aus Indien einzuführen. Merkwürdigerweise widerſetzten sich derzeit die Pflanzler diesem Gedanken, doch ein oder zwei Jahre später stimmten sie dem Vorſchlage zu, und heute iſt natürlich jeder von dem großen Nutzen überzeugt, den die Inder als Arbeiter der Kolonie gebracht haben. Am 31. Dezember 1911 wurden 43 302 Inder (28 258 Männer und 15 044 Frauen) in Fidſchi gezählt. Etwa ein Drittel davon arbeiteten auf Zuckerplantagen, etwa 2000 auf Kopro- und Bananenplantagen, während solche Inder den Rest bildeten, die nach Ablauf ihrer Kontraktzeit frei wurden und sich in der Kolonie ſeßhaft machten.

Das Verhältnis zwischen der Regierung von Fidſchi, den Pflanzern und den indiſchen Kulis iſt nach dem Geſetze Nr. 1 von 1891 (The Indian Immigration Ordinance 1891) feſtgeſetzt. Natürlich hat man bei dieser Verordnung sich die Erfahrungen zunuße machen können, die andere britiſche Kolonien und Protektorate in der Verwertung der indiſchen Arbeiter ſammelten. Es lebten z. B. im Jahre 1907 in

Britiſh Guiana	127 000	Inder,
Trinidad	103 000	"
Jamaica	13 000	"
Mauritius	264 000	"
Natal	115 000	"

*) In den ſechziger Jahren ſetzte ein Baumwollſieber in Fidſchi ein. Der Ausbruch des nordamerikanischen Krieges war die Urſache. Die Anfuhrer in Europa waren ungenügend. Alles pflanzte Baumwolle in der Südſee mit bedeutendem Nutzen. Nach Beendigung des Bürgerkrieges hatten die Nordamerikanischen Staaten die Baumwollkultur wieder in Händen. Man erlitt Verluſte in Fidſchi; es war nicht mehr konkurrenzfähig. Da ging man Anfang der ſiebziger Jahre zur Kultur der Kokospalme über.

Im Hinblick auf die brennende Arbeiterfrage in unserer deutschen Kolonie Samoa wird es zweckmäßig sein, über die Anwerbung und Beschäftigung des Kulis in der Nachbarkolonie Fidſchi, sowie dessen Behandlung nach Ableistung seiner Kontraktarbeit näheres mitzuteilen.

Abgesehen von meinen eigenen Erfahrungen in Fidſchi gibt das angezogene Geſetz von 1891 für die Beurteilung der Inderfrage einigen Anhalt; weiter finden ſich Angaben in privaten und offiziellen Handbüchern der Fidſchi-Regierung. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Jahre 1910 eine vom Earl of Crewe (Kolonialminister der großbritanniſchen Regierung 1909) ernannte Kommiſſion über die Auswanderung von Indien in die verſchiedenen Überſee-Kolonien Englands berichtete und naturgemäß die Verhältniſſe in Fidſchi beleuchtete. Der ſehr leſenswerte Bericht iſt im Juni 1910 dem britiſchen Parlamente vorgelegt worden*).

Die Regierung der Fidſchikolonie hat einen Fonds geſchaffen, den „Indian Immigrants Introduction Fund“, aus dem alle Koſten bis zur Verteilung der Arbeiter auf die Plantagen bezahlt werden. Dazu gehören u. a. alle Ausgaben in Indien ſeitens der Anwerber, ärztliche Behandlung, Reiſe nach Fidſchi, erſte ärztliche Unterſuchung und Behandlung dort, Rückſendung der Untauglich-Befundenen, Inſtandhaltung der Auswandererdepots. Die Art und Weiſe, in der ein Pflanzer Arbeiter erhält, iſt folgende. Er muß dem Einwanderungskommiſſar, einem höheren Regierungsbeamten, vor dem 1. Oktober jeden Jahres die Zahl der im nächſten Jahre benötigten Arbeiter anmelden. Gleichzeitig zahlt er in den oben genannten Fonds eine „Applikationsgebühr“, die jedes Jahr von der geſetzgebenden Verſammlung in Fidſchi feſtgeſetzt wird und für dieſes Jahr 6 Pfund Sterling pro Kopf der angemeldeten Arbeiter beträgt. Dieſe Summe wird jedoch nicht ſogleich voll gebraucht. Die Regierung hinterlegt vielmehr die Anmeldeungsgelder bei einer in Fidſchi anſäſſigen Bank. Die dafür eingenommenen Zinſen werden dem einzelnen Pflanzer ausbezahlt.

Dann werden die in Indien ſich aufhaltenden Anwerber, Beamte der Fidſchiregierung, angewieſen, die benötigte Anzahl Kulis zu rekrutieren. Jährlich zweimal, meiſtens im Februar und im Juni, werden die Kulis in von der Regierung gecharterten Dampfern nach Fidſchi beſördert. Nach der Anfuhr werden die einzelnen Kulis auf die Pflanzter verteilt. Sowie in dem Fidſchi-Amtsblatt dazu aufgefordert wird, muß die ſogenannte „Allotment“, d. h. die Zuweiſungsgebühr bezahlt werden, die lezthin und in den vergangenen Jahren etwa 10 Pfund Sterling per angemeldeten Arbeiter beträgt. Dieſer Betrag ſoll die tatſächlichen Koſten der Einföhrung decken. Stellt ſich am Ende des Jahres ein Defizit in den Anwerbungstranſaktionen heraus, ſo muß der Pflanzer pro rata ſeiner erhaltenen Arbeitskräfte nachzahlen, iſt aber ein Überſchuß nach Zahlung

*) Report of the Committee on the Emigration from India to the Crown Colonies and Protectorates, London 1910.

der Gesamtgebühr von 16 Pfund Sterling (Einführungskosten) vorhanden, dann wird dieser Überschuß ebenfalls pro rata verteilt. Die Regierung erleichtert dem Pflanze ferner die Zahlung der Einführungskosten, indem sie gestattet, daß ein Pflanze, der weniger als dreißig Kulis jährlich zuerteilt erhält, die Anmeldeungs- und Zuteilungsgebühr in Raten innerhalb vier Jahre abzahlen kann. Ein Fünftel der fälligen Gebühr ist bei der Zuteilung zu zahlen, dann in den nächsten vier Jahren je ein weiteres Fünftel der Summe. Die unbeglichene Schuld an die Regierung ist derselben mit 5 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Man will natürlich damit dem kleineren Pflanze die Anwerbung der Kulis wesentlich erleichtern.

Die Regierung von Fidſchi wirbt mithin, für Rechnung der Pflanze, die Kulis in Indien an. In Kalkutta und in Madras besitzt sie Auswandererdepots. Von der Regierung angestellte Anwerber haben hier in Indien mit Vorsicht kräftige, gesunde Männer mit und ohne Familie für Kontraktarbeit in Fidſchi zu verpflichten. Die Gehälter der Anwerbungsagenten bezahlt der Fiskus, während die Kosten der Anwerbung, Behandlung usw., wie oben angegeben, aus dem „Indian Immigrants Introduction Fund“ bezahlt werden. Die Gehälter der Einwanderungsbeamten in Fidſchi werden ebenfalls vom Fiskus bezahlt. Der besagte Fonds hatte Ende 1907 einen Überschuß von 8545 Pfund Sterling aufzuweisen, da früher die Rückpassage für die Inder nach Indien ebenfalls von dem Pflanze bei der Zuteilung eingezahlt werden mußte. Man übertrug schon 1905 auf den allgemeinen Etat die für diesen Zweck angesammelten Beiträge der Pflanze, so daß bereits seit Jahren die Regierung die Kosten für die Rückbeförderung der Inder, die zur Rückkehr berechtigt sind, trägt. Die Ausgaben des Einwanderungsamtes in Fidſchi betragen:

1907	7045 Pfund Sterling,
1908	7782 " "
1910	7106 " "
1911	7646 " "

Die Kontraktzeit des Inder in Fidſchi beträgt fünf Jahre; danach kann er auf eigene Kosten nach Indien zurückkehren. Nach zehn Jahren Aufenthaltzeit in Fidſchi ist er zur freien Rückfahrt mit seiner Familie nach Indien berechtigt, sofern er darum innerhalb zweier Jahre nach Beendigung des zehnjährigen Aufenthaltes in Fidſchi nachsucht. Wird ein Inder unverschuldet unfähig zur weiteren Arbeit, so schafft ihn die Regierung stets während der Kontraktzeit ohne Berechnung zurück.

Der Pflanze hat nun für die ihm zugewiesenen Kulis entsprechende Wohnräume zu beschaffen. Die Maße sind genau vorgeschrieben. Die Latrinen müssen täglich auf Reinlichkeit inspiziert werden. Während der ersten sechs Monate hat der Plantagenbesitzer den Indern vorgeschriebene Rationen für die Verpflegung zu gewähren. Er darf dafür vom Lohne vier Pence täglich zurückbehalten. Die Rationen für die Kinder hat er während des ersten Jahres zu

beschaffen. Feuerholz und Wasser, soweit sie nicht innerhalb einer angemessenen Entfernung zu finden sind, hat der Pflanze bereitzustellen. Dasselbe bezieht sich auf die Werkzeuggeräte, die er liefern muß. Jeder Pflanze erhält neben männlichen Arbeitern einen gewissen Prozentsatz von Frauen und Kindern, die, sobald sie zwölf Jahre alt sind, ebenfalls zur Kontraktarbeit herangezogen werden. Ihre Verpflichtung erlischt jedoch fünf Jahre nach der Ankunft in der Kolonie. Familien bleiben zusammen.

Die Kontrakte der Inder können von der Regierung annulliert werden, sobald der Pflanzungsbesitzer seine Arbeiter schlecht behandelt, die Wohnräume, Hospitäler nicht zweckentsprechend einrichtet oder ihnen ärztliche Behandlung versagt. Aber auch der Pflanze kann mit Erlaubnis der Regierung solche Kontrakte aufheben. Die Regierung gestattet ferner, Kontraktarbeiter von einer Plantage auf eine andere desselben Besitzers überzuführen (Nichtanmeldung wird jedoch mit 5 Pfund Sterling pro Kopf bestraft), und man darf auch seine Inder an einen anderen Plantagenbesitzer mit Erlaubnis der Regierung abgeben.

Es steht dem Inder frei, sich nach Beendigung seiner fünfjährigen Kontraktzeit aufs neue für einen Termin von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu verbinden. Solch neuer Kontrakt wird vor einem „Magistrate“ (Bezirksamtman) abgeschlossen.

Der indische Kuli ist verpflichtet, entweder tageweise oder im Akkord zu arbeiten. Im ersten Falle sind fünf Tage in der Woche je neun Stunden und Sonnabends fünf Stunden zu arbeiten. Die Akkordarbeit ist so beschaffen, daß ein kräftiger, arbeitswilliger Mensch sie in sechs Stunden täglich schaffen kann. Auf allen Plantagen wird daher meistens die Akkordarbeit vorgezogen. Hat der Inder seine vorgeschriebene Leistung vollbracht, so kann er über den Rest seiner Zeit frei verfügen. Wöchentlich hat er fünfsechshalb Akkordarbeitsleistungen zu vollbringen. Die Zeiten für Mahlzeiten werden nicht miteingerechnet.

Der Lohn für einen männlichen Arbeiter ist 1 Schilling für eine Tages- oder Akkordarbeitsleistung. Frauen, deren Arbeitszeit und verpflichtete Leistung nur dreiviertel der männlichen Arbeit betragen, erhalten 9 Pence Sterling täglichen Lohn. Kinder unter fünfzehn Jahren werden im Verhältnis zu ihrer Arbeit entlohnt. Die Löhne werden Sonnabends ausgezahlt. Der Pflanze ist jedoch verpflichtet, seinen Kulis die nötige Beschäftigung zuzuweisen oder die Löhne ohne Arbeitsleistung zu zahlen; auch darf er seinem Kuli nur solche Arbeit zuteilen, die seinen physischen Kräften entspricht. Überschreitet er diese Gesetzesvorschrift, so wird er mit einer Strafe von 5 Pfund Sterling oder einen Monat Gefängnis bestraft. Die Werkzeuggeräte sind dem Kuli kostenfrei zu liefern.

Das Gesetz schützt aber wiederum den Pflanze. Ein Kuli, der eine ihm zugewiesene Arbeit schlecht, nachlässig oder gar nicht ausführt, kann von einem „Magistrate“ (Bezirksamtman) bis zu 3 Schilling pro Tag bestraft werden. Kann er diese Summe nicht zahlen, wird er für einen Monat ins Gefängnis ein-

gesperrt. Ist er mehr als drei Tage ohne Entschuldigung von der Plantage abwesend, so wird er als Deserteur betrachtet. Jeder Polizist kann ihn einliefern. Solch ein Kuli wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten bestraft. Ein Inder darf jedoch, ohne Erlaubnis seines Arbeitgebers, die Pflanzung verlassen, um sich bei einem Regierungsbeamten über seinen Prinzipal zu beschweren. Das Verlassen der Plantage „in corpore“ ist jedoch straffällig. Jede im Gefängnis verbrachte Strafe, sei sie wegen Abwesenheit von der Pflanzung oder für sonstige Verbrechen verhängt, muß der indische Kuli über die fünf Jahre Arbeitsverpflichtung hinaus nachdienen, so daß der Pflanze keinen Schaden erleidet.

Ein Distriktsregierungsarzt hat alle sechs Monate die Inder körperlich zu untersuchen. Findet er, daß ein Kuli nicht stark genug ist, die übliche Tages- oder Akkordarbeit zu schaffen, so setzt er ihn auf dreiviertel oder halbe Arbeitsleistung. Darüber wird Buch geführt. Die Entlohnung geschieht entsprechend.

Auf jeder Pflanzung, die mehr als fünf Kulis beschäftigt, muß ein Hospital für dieselben errichtet werden. Es sind die Maße für ein solches Gebäude genau vorgeschrieben. Im allgemeinen soll es jeweilig ein Zehntel der Arbeiter aufnehmen können. Die Ausstattung des Krankenhauses, die Einrichtung der Medizinschränke, die Latrinen und Drainagen sind genau festgelegt. In regelmäßigen Zwischenräumen besichtigt ein Regierungsarzt oder ein von ihm beauftragter Beamter die Plantagenkrankenhäuser. Krankenlisten müssen geführt werden. Das Gesetz schützt auch hier den Pflanze gegen unordentliches Betragen der Kranken, wie es auch die Inder gegen pflichtvergeffene Arbeitgeber in Schutz nimmt. Nach meiner persönlichen Erfahrung bei dem Besuche einer Anzahl Pflanzungskrankenhäuser in Fidschi sind diese einfach, zweckentsprechend, ohne große Kosten errichtet worden. Die Inder schlafen auf Matten; irgendein Freund, der dazu abkommandiert ist, spielt den Wärter; bei den Kranken herrschte Zufriedenheit. Dem Arbeitgeber liegt es ja auch nahe, die wertvollen Arbeitskräfte nicht brach liegen zu lassen. In komplizierten Krankheitsfällen wird der Plantagenbesitzer den Kuli auf seine Kosten im öffentlichen Regierungshospital verpflegen lassen müssen. Die Behandlung durch die Regierungsärzte in den Pflanzungshospitälern geschieht für alle Beteiligten kostenlos; die Kosten werden aus einem allgemeinen Fonds gedeckt, in den die Pflanze jährlich einen Beitrag von 2 Schilling für jeden Arbeiter einzahlen. Nur bei ganz entlegenen Distrikten fällt diese freie Behandlung durch die Regierungsdistriktsärzte fort.

Zur Kontrolle der Arbeiter muß jeder Arbeitgeber an solche Inder Pässe ausstellen, die mit Erlaubnis die Plantage verlassen, sei es, daß sie für den Rest der Woche nach Leistung ihrer fünfeinhalb Akkordarbeiten frei sind, oder sonst Veranlassung haben, die Plantage für kurze Zeit zu verlassen. Über dreißig Tage darf ein Inder niemals, auch nicht mit Erlaubnis, von einer Plantage abwesend sein. Es ist weiter im Gesetz vorgesehen, daß ein Inder

niemals, sei es in pekuniärer Hinsicht oder infolge anderer Gründe, von einer Beschäftigung während der Kontraktzeit befreit werden darf (ausgenommen natürlich Krankheits- oder „force majeure“-Fälle). 10 Pfund Sterling Strafe und zwei Monate Gefängnis werden dem Arbeitgeber im Übertretungsfall angedroht. Selbstredend werden Pässe bei Beendigung der Kontraktzeit durch den Pflanzler, oder bei Wiederverdingung nach derselben durch die Regierung ausgestellt. Strafen gegen Mißbrauch werden natürlich genannt.

Geburts- und Todesanzeigen müssen von dem Pflanzungsleiter der Regierung übersandt werden; ihm liegt die Fürsorge für Waisen ob, bis der Einwanderungskommissar sie ihm abnimmt. Das Rauchen in den Plantagen ist den Indern bei Strafe bis zu sechs Monaten Zuchthaus verboten.

Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz den mit Strafe belegt, der weggelaufene Inder bei sich beschäftigt, oder auch nur aufnimmt. Strafen sind ferner festgesetzt, falls ein Inder bei einer Beschwerdevorbringung Waffen trägt, eine beleidigende Sprache führt, die Werkzeugsgeräte verliert oder beschädigt, falls er andere zur Desertation auffordert. Er wird von der Plantage weggenommen, falls er seinem Weibe gegenüber gewalttätig wurde.

Aus diesen Ausführungen über das Gesetz betreffend die indische Einwanderung (1891) ist ohne weiteres zu ersehen, daß man sich bemüht, die Interessen der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer auszugleichen. Die ersteren haben human zu sein, während den letzteren die Pflichten genau vorgeschrieben sind. Während der fünf Jahre, die die Inder ihr Kontrakt zu arbeiten verpflichtet, müssen sie sich der Rechte eines freien Mannes zum Teil begeben. Disziplin, Unterwerfung, Arbeitswilligkeit werden erwartet und bei Nichteinhaltung schwer bestraft. Das Recht zur Beschwerde steht ihnen ja frei. Der Umfang der Akkord- und Tagesarbeit ist nach vieljähriger Durchschnittsleistung festgesetzt. Jeder einigermaßen willige und kräftige Arbeiter kann sie leisten. Ich habe die Inder im Zuckerrohrfelde und auf der Kolosnußplantage tagelang beobachtet. Sie müssen in glühender Sonnenhitze schaffen; ihre schwarze Haut ist schweißbedeckt; und doch schaffen die meisten Kulis vor Beendigung des Feierabends ihre Akkordarbeit und kehren mit Kind und Regel heim. Man überarbeitet sie also nicht. Die Hitze ist ihnen ein Lebensbedürfnis. Sanitäre Maßregeln, genügend Lebensmittel, ausreichende Löhne heben ihr Lebensniveau weit über die in Indien zurückgebliebenen Stammesgenossen.

Nach Beendigung ihres ersten fünfjährigen Arbeitskontraktes verdingen sich viele Inder aufs neue; im Durchschnitt der letzten Jahre taten dies etwa 10 Prozent. Sie erhalten dann eine für ihre Verhältnisse hohe Prämie und stehen dann wieder unter dem Arbeitsgesetz der Inder. Die Mehrzahl der arbeitsentlassenen Inder jedoch verlassen die Plantagen und vermischen sich mit der allgemeinen Bevölkerung der Kolonie. Viele pflanzen dann selbst Zuckerrohr an, das sie den benachbarten Mühlen verkaufen, andere bauen Reis an. Sie pachten das Land entweder von Eingeborenen oder von der Regierung, die 1898 einen „Indischen

Anſiedlungsfonds" ſchuf, mit deſſen Hilfe Land für dieſen Zweck erworben und hergerichtet wurde. Die Pachtzinſen werden dem Fonds zur weiteren Benutzung wieder zugeführt. Der Regierungsbericht vom Jahre 1907 beſagt, daß die Inder am beſten auf dem Regierungslande gedeihen, doch ziehen einige indiſche Anſiedler Eingeborenenland in entlegenen Plätzen vor. In der Nähe der Hauptplätze der Kolonie wird viel Vieh- und Gemüſewirtſchaft getrieben; andere Inder verdingen ſich als Hausdiener oder arbeiten für die Regierung; wieder andere geben ſich dem Detailhandel hin. Das Klima entſpricht ja auch ihrer Konſtitution außerordentlich gut.

Wie gut es den Indern in Fidſchi ergeht, beweist die Tatſache, daß ſie etwa 16 000 Pfund Sterling jährlich in Depots bei den lokalen Banken anlegen, während heute etwa 2500 bis 3500 Pfund Sterling jährlich aus der Kolonie nach Indien geſandt werden. Außerdem nehmen die Inder jährlich etwa 10 000 bis 12 500 Pfund Sterling in bar und in Juwelen mit zurück nach Indien. Der natürliche Zuwachs der Inder in Fidſchi iſt beträchtlich. Im Jahre fanden 1271 Geburtsfälle ſtatt (29,4 per Tausend), während die Todesfälle 634 (14,6 per Tausend) betrugten. Die Kinderſterblichkeit iſt noch bedeutend auf den Plantagen, doch wo iſt dieſes nicht der Fall bei niedrigen Raffen auf dieſer Erde? Miſſionſchulen nehmen ſich der Kinder der Inder an.

Iſt der Inder nun als Arbeiter erwünſcht in der britiſchen Kolonie Fidſchi? Die von der britiſchen Regierung eingefeßte Kommiſſion zur Unterſuchung der Behandlung von Indern in engliſchen Kolonien berichtet im Jahre 1910, daß Fidſchi ohne jeden Zweifel bedeutenden Vorteil aus der Einführung von indiſchen Kulis in das Land mit dem äußerst fruchtbaren Boden und der ſich an Zahl verringern- den eingeborenen Bevölkerung zieht. Die Pflanzer erfreuen ſich einer regelmäßigen Zufuhr genügender Arbeitskräfte, ohne die die bedeutende Zucker- und Kopro-induſtrie nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Kolonie gewinnt nur durch den Zuwachs einer großen Zahl fleißiger und regsamer Arbeiter, die nach Ablauf ihrer Verpflchtung ſich ruhig niederlaſſen, Viehzucht, Ackerbau und Handel treiben, und deren Nachkommen ſich vermehren werden. Die ganze Ausgabe, die jährlich dem Fiſkus durch die Indereinfuhr zur Laſt fällt, iſt etwa drei Pfund Sterling. Eine kleine Summe im Verhältnis zu den großen erlangten Vorteilen! Die Fidſchianer profitieren durch den Inder, der ſein Land pachtet; er ſteht ſich gut mit ihnen.

Abgeſehen vom Raſſeſtandpunkt ſteht die weiße Bevölkerung dem Inder als freien Anſiedler oft nicht wohlwollend gegenüber. Die jüngeren Europäer fürchten eine Konkurrenz im kleinen Handel. Doch bei der Eigenart des Handelsbetriebes in Fidſchi, wo wenige bedeutende Firmen das Warengelchäft in der Kolonie beherrschen, hat dieſe Konkurrenz im Kleinhandel wenig zu ſagen; man ſtellt den ſich anſiedelnden Inder, ſoweit es den politiſchen Status und die Handelsrechte betrifft, auf gleichen Fuß mit den Weißen. Vom humanen

Standpunkt leuchtet diese Behandlung auch ein, die die indische Regierung für ihre Untertanen in Fidschi beansprucht. Für die sehr harte Arbeit und die Unterwerfung unter des Europäers Interesse während der Arbeitsverpflichtung soll man nach fünf Jahren dem den Gesetzen gehorchenden Inder ein Äquivalent bieten.

Wie verhalten sich nun die Leistungen der zu fünfjähriger Kontraktarbeit verpflichteten Inder in der Praxis?

Der mehrfach erwähnte Bericht der englischen-indischen Untersuchungskommission der Verhältnisse der Inder in englischen Kolonien gibt über diese Frage interessante Aufschlüsse. In der Praxis erschien der Kuli in Fidschi an 88,63 Prozent der Tage zur Arbeit, Frauen arbeiteten an 76,32 Prozent der Tage. Der Durchschnittslohn für den männlichen Inder belief sich im Jahre 1907, für welchen Zeitraum diese Statistik veröffentlicht werden, auf 11,57 Pence, für Frauen auf 5,93 Pence Sterling. Der Durchschnittslohn jedoch, eines männlichen Arbeiters für jeden Tag, den er wirklich gearbeitet hat, betrug 13,05 Pence, woraus klar zu ersehen ist, daß ein Arbeiter mehr verdienen kann, wenn er will, da seine ihm zugeteilte Arbeit nur ein Arbeitsminimum darstellt. Dies sind sehr zufriedenstellende Durchschnittszahlen, die beweisen, daß der starke, willige Arbeiter gerechte Behandlung erfährt und guten Lohn erhält. Nicht ganz so günstig sind die Statistiken über Arbeitskontraktverlängerung infolge Abwesenheit von den Plantagen oder aus anderen Gründen. In 33,64 Prozent der Kontrakte wurde ein Verdikt für Arbeitsverlängerung gewährt, und durchschnittlich 62 Tage mußten in diesen Fällen von den Indern über die fünf Jahre hinaus nachgearbeitet werden. 2291 Gesetzesübertretungen wurden von Pflanzungsleitern angezeigt; 90 Prozent derselben wurden geahndet, 1461 Inder wurden davon betroffen. Der Bericht gibt zu, daß die Inder, die 1902 in die Kolonie kamen und zu diesen Ausstellungen Anlaß gaben, nicht aus der richtigen Bevölkerung in Indien rekrutiert worden waren; andererseits ließ es aber auch der Pflanzungsbesitzer in Fidschi, trotz gerechter Behandlung, an der nötigen Sympathie für seine Arbeiter fehlen. Nach meiner Kenntnis, die ich in den letzten drei Jahren durch mehrere Besuche in Fidschi und Besprechungen mit den Besitzern der größten Plantagen gewonnen habe, trifft diese Klage der indischen Regierung heute nicht mehr zu. Die meisten Fälle von Klagen betrafen Müßiggänger; durch bessere Auswahl in Indien versuchte man ein besseres Material zu erlangen; etwas mehr Takt seitens der Arbeitgeber wurde verlangt. Das Resultat ist, daß bei entgegenkommendem Wesen seitens des Arbeitgebers ein besseres Verhältnis zwischen ihm und den Indern, die sich willig von einer gütigen Behandlung beeinflussen lassen, erzielt wurde.

Die Kosten eines Pflanzers für einen männlichen Kuli, der sich ihm für fünf Jahre verpflichtet, beträgt einschließlich der Anwerbungsausgaben, der Verpflegung, der Hospital- und ärztlichen Behandlung, 100 Pfund Sterling, d. h. also 20 Pfund Sterling im Jahr (etwa 400 Mark). Das ist im Vergleich zu

Samoa ſehr gering, wo chineſiſche Kulis, einschließlich der eben genannten Unkoſten, im Jahr etwa 750 Mark koſten*). Fidſchi ſtellt ſich inſolgedeſſen in bezug auf die Löſung der Arbeiterfrage weitaus günſtiger, als unſere deutſche Nachbarkolonie.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Fidſchianer als regelmäßiger Arbeiter nicht in Frage. Zuweilen hat er Luſt zu arbeiten. Sein Arbeitsverhältnis wird dann nach der Verordnung von 1895 (*The Fijian Labour Ordinance, 1895*) geregelt. Er muß ſeine Bereitwilligkeit zur Arbeit zuerſt dem „Turaga-ni-koro“, dem Häuptling ſeines Dorfes anzeigen, der davon dem „Buli“, dem Diſtriktshäuptling, Mitteilung macht. Wenn beide einwilligen, kann der Fidſchianer arbeiten unter folgenden Bedingungen:

1. Iſt der Fidſchianer verheiratet, ſo ſoll er ſich nicht länger als drei Monate zur Kontraktarbeit verpflichten.
2. Seine Abweſenheit vom Dorfe darf nicht mit den für die Dorfgemeinſchaft giltigen Geſetzen in Konflikt geraten.
3. Seine Gegenwart wird vom Diſtriktsrat für gewiſſe Arbeiten nicht verlangt.

Frauen und Kinder unter vierzehn Jahren dürfen nicht in Arbeit gehen; ſie dürfen aber ihren Gemahl und Vater auf die Pflanzung begleiten. In dieſem Falle darf der Fidſchianer länger als drei Monate arbeiten, doch muß eine zweckentſprechende Behauſung für die Familie von der Pflanzung bereitgehalten werden. Die Anwerbung wird von der Regierung durch Lizenzen beaufſichtigt. Der Arbeitskontrakt muß vor einem Bezirksamtmanne abgeſchloſſen werden. Nach Wahl des Arbeitgebers wird der Fidſchianer in Tages- oder Akkordarbeit beſchäftigt. Werden Inder und Fidſchianer zuſammen angeſtellt, ſo iſt die Arbeitsleiſtung die gleiche. Er ſoll nicht weniger als 8 Pence Sterling für den Tag erhalten. Die Tagesſtunden ſind dieſelben wie die der Inder. Frei-Paſſagen nach und von der Arbeitsſtätte ſind bei Beginn und Ende der Arbeitsverpflichtung zu gewähren. Auch iſt die Eingeborenenkopffteuer vom Arbeitgeber zu entrichten (1 Pfund Sterling). Ein Viertel des Lohnes iſt wöchentlich und der Reſt am Ende des Kontraktes in Gegenwart eines Regierungsbeamten zu zahlen. Einige Tücher und Bettzeug hat der Fidſchianer zu empfangen; dies aber iſt ſehr gering und fällt nicht ins Gewicht bei Beurteilung der Arbeiterfrage. Sind über fünfzig Fidſchianer auf einer Pflanzung beſchäftigt, ſo muß der Arbeitgeber auf derſelben ein Hoſpital für ſie errichten.

Für ſpezielle Gelegenheitsarbeiten dürfen Fidſchianer mit Erlaubnis der Regierung ebenfalls engagiert werden.

Ich habe bereits ausgeführt, daß das Land in Fidſchi den Eingeborenen gehört. Große Landflächen ſind von ihnen an Weiße verpachtet; jedes Jahr

*) In Samoa koſtet die Einfuhr eines Chineſen bei dreijährigem Kontrakte einschließlich Rückpaſſage 400 Mark, d. h. für ein Jahr 133 Mark; für Lohn wird jährlich 240 Mark, für Verpflegung 260 Mark, für Krankheitsabgang uſw. 120 Mark gerechnet.

wird mehr Gebiet erschlossen. Die Regierung nimmt für Rechnung der Fidſchianer den Pachtzins ein und verteilt ihn an die Eigentümer des Landes. Im Jahre 1911 wurde auf diese Weise unter die Fidſchianer eine Summe von fast 25000 Pfund Sterling (eine halbe Million Mark) verteilt! Der gewöhnliche Fidſchianer hat deshalb keine Schwierigkeit, sein Leben zu fristen. Die im Gesetz für Fidſchiarbeiter niedergelegte Minimumrate von 8 Pence Tageslohn ist mithin nur nominell zu betrachten. Im allgemeinen wird der Fidſchieingeborene nicht unter 2 Schilling täglich arbeiten wollen und dann auch nur, wenn ein Überfluß von Essen bereitgestellt wird. Hat er dann einige Pfund Sterling erarbeitet, geht er nach seinem Dorfe zurück. Für regelmäßige Deckung des Arbeiterbedarfes kommt also der Fidſchianer nicht in Betracht. Dasselbe bezieht sich auf die im Lande zurückgebliebenen Eingeborenen der Salomon- und Hebrideninseln (Polynesier), die gleich den Fidſchianern nur dann arbeiten, wenn es ihnen gefällt.

Das letzte Segelschiff, das regelmäßig die angeworbenen Polynesier nach Fidſchi brachte, wurde vor zwei Jahren in der Hauptstadt dieser Kolonie, Suva, verauktioniert. Damit ist die fruchtbare Inselgruppe allein auf die Einführung von Arbeitern aus Indien angewiesen. Und wie ich in vorstehenden Ausführungen gezeigt habe, hat diese britische Kolonie in der Südsee ungeheuren Nutzen aus dem Anwerbungs-system gezogen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit den Verhältnissen zufrieden; die britische Regierung in Indien hat sich davon überzeugt, daß es dem Inder nicht schlecht in Fidſchi ergeht; die zurückgekehrten Kulis preisen in Indien die Südsee als Eldorado: es überrascht nicht, wenn sich stets genügend Arbeitswillige in Indien finden, so daß die Pflanzungsbesitzer in Fidſchi auf regelmäßige Arbeiterzufuhr sicher rechnen können.

Leider ist unser Samoa nicht in dieser glücklichen Lage. Unsere Neuguineakolonie kann heute noch ihren Arbeitsbedarf durch die eigenen Eingeborenen decken; nach Samoa jedoch Arbeiter abzugeben, ist auch dieses Inselgebiet nicht imstande. (Eine Ausnahme wird durch die alten Rechte der Firma Deutsche Plantagen- und Handelsgesellschaft der Südsee in Apia-Samoa gebildet, die heute noch neunhundert Arbeiter in Neuguinea anwerben darf.) Andere Gebiete für Anwerbungszwecke sind für Samoa in der Südsee nicht vorhanden. Die Chinesen bilden bekanntlich nicht das Ideal der Arbeiter in Samoa. Es wird jetzt mit der holländischen Regierung in Java betreffs Arbeiterzufuhr verhandelt. Mögen diese Verhandlungen den Erfolg haben, Samoa ebenso zufriedenstellend mit Arbeitern zu versehen, wie die Plantagenbesitzer in der benachbarten britischen Kolonie Fidſchi.

